

**Landesrektorenkonferenz  
der Fachhochschulen des Landes  
Nordrhein-Westfalen**  
Der Vorsitzende  
Prof. Dr. phil. Joachim Metzner

**Arbeitsgemeinschaft  
der Kanzlerinnen und Kanzler  
der Fachhochschulen NRW**  
Sprecher  
Hans Stender

## Schriftliche Stellungnahme

Anhörung zum  
Achten Landesbesoldungsänderungsgesetz  
- Gesetzesentwurf der Landesregierung –  
Drs. 13/5958

im Unterausschuss „Personal“ des  
Haushalts- und Finanzausschusses des  
Landtags Nordrhein-Westfalen

am 16. November 2004

Landtag  
Nordrhein-Westfalen  
13. Wahlperiode

**Neudruck**  
**Zuschrift 13/4380**  
**alle Abg.**

Die nachfolgende Stellungnahme beschränkt sich auf zwei für die Zukunft der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen besonders gravierende Regelungen des Regierungsentwurfs zum 8. ÄndLBesG. Sie ist mit den Rektoraten der nordrhein-westfälischen Fachhochschulen abgestimmt.

### 1. Die Höhe des Vergaberahmens

Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist in mehrfacher Hinsicht von den im Bundesgesetz vorgesehenen Möglichkeiten einer für die Hochschulen etwas günstigeren Ausgangssituation bei der Besoldungsumstellung kein Gebrauch gemacht worden. So wird der für Nordrhein-Westfalen vorgesehene Besoldungsdurchschnitt im Vergleich mit den übrigen alten Bundesländern den vorletzten Platz einnehmen. Daraus resultiert eine extrem ungünstige Bemessung des Vergaberahmens für die Hochschulen in NRW. Diese Problematik wurde bei der Erstellung des Entwurfs durchaus gesehen, denn in § 13 ist bei der Festlegung des Besoldungsdurchschnitts für die Universitäten des Landes von der in § 34 Abs. 1 Satz 2 BBesG angelegte Verbesserungsmöglichkeit durch eine zusätzliche Anhebung des Besoldungsdurchschnitts um 3,62 % Gebrauch gemacht worden. Die Fachhochschulen wurden bewusst von dieser Regelung ausgenommen.

Die Begründung für diese Ungleichbehandlung im Begründungsteil des Gesetzes (S. 7) ist für die Fachhochschulen unter keinem Gesichtspunkt nachvollziehbar. Mit Recht wird in der Begründung auf das Problem verwiesen, dass durch den zunächst nur geringen Umfang an Leistungsbezahlungsmitteln zu schwache Anreize für neue Berufungen gegeben seien. Dies gilt aber für alle Hochschularten. Auch die Sorge um die Konkurrenzfähigkeit der nordrhein-westfälischen Hochschulen kann nicht einseitig auf die Universitäten bezogen werden. Vielmehr muss mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, dass der Basisanteil der Besoldung in der Besoldungsgruppe W 2 bei den Fachhochschulen ohne jeden Zweifel unterhalb jeder „Schmerzgrenze“ liegt und dass es nicht möglich sein wird, ohne eine angemessene Perspektive bei den Zulagen qualifiziertes Personal zu gewinnen. Die nordrhein-westfälischen Fachhochschulen berufen ihre Professorinnen und Professoren aus einem Kreis von Fachleuten, die sowohl eine überzeugende wissenschaftliche Qualifikation nachweisen können als auch aktuell eine sehr erfolgreiche Tätigkeit in einem Unternehmen ausüben. Dem müssen die im Vergaberahmen angelegten Möglichkeiten halbwegs entsprechen. Vor diesem Hintergrund trifft der Hinweis, bei den Fachhochschulen erfolge keine Anhebung des Vergaberahmens wegen der dort bisher nicht zulässigen Gewährung von Berufungsgewinnen, auf gänzlichem Unverständnis. Es geht doch in Zukunft überhaupt nicht um Berufungsgewinne als Resultat von Bleibeverhandlungen, sondern um Berufungszulagen, die es Fachleuten aus der Praxis ermöglichen sollen, sich überhaupt auf Professuren an Fachhochschulen bewerben zu können.

Die Hälfte aller Berufungen an Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen betraf in den letzten Jahren Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Bundesländern oder dem Ausland. Solche Personen werden sich in Zukunft die unterschiedliche Besoldungssituation in den einzelnen Bundesländern ansehen und feststellen, dass sie in Nordrhein-Westfalen schlechtere Bedingungen und Perspektiven ha-

ben. Dies gilt vor allem im Vergleich mit unserem Hauptkonkurrenten im Berufungsgeschäft, dem Bundesland Baden-Württemberg.

Im Zuge des Bologna-Prozesses und der mit ihm verbundenen Annäherung der fachlichen Anforderungen an das Lehrpersonal bei Universitäten und Fachhochschulen wird es in vielen Fächern zum Wettbewerb um gute Köpfe zwischen beiden Hochschularten kommen. In diesen Wettbewerb, der ja das Hochschulsystem von morgen kennzeichnen und formen soll, werden die Fachhochschulen hinsichtlich der Besoldung mit deutlichen Nachteilen geschickt.

Auch sollte nicht außer Acht gelassen werden, welchen Eindruck die vorgesehene Ungleichbehandlung national und international hervorrufen würde. Sie würde als eindeutige Abwertung der Arbeit der Fachhochschulen und als negative Aussage zu ihrer Rolle im nordrhein-westfälischen Hochschulsystem verstanden werden müssen. Wir sind überzeugt, dass der Landesgesetzgeber diese Intention bei seinem Gesetzgebungsverfahren nicht verfolgt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die einseitig restriktive Behandlung der Fachhochschulen im vorliegenden Gesetzesentwurf die Zukunftsfähigkeit dieser Hochschulart im Land Nordrhein-Westfalen im Kern berührt. Deshalb bitten die Landesrektorenkonferenz und die Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen mit Nachdruck darum, auch für den Bereich der Fachhochschulen von den Möglichkeiten des § 34 Abs. 1 Satz 2 BBesG Gebrauch zu machen.

Wir wissen, dass sich unser Bundesland in einer außerordentlich prekären Haushaltslage befindet. Die Fachhochschulen haben daher ihren Beitrag zur Verbesserung der öffentlichen Finanzen durch erheblichen Stellenabbau und andere Reduzierungen geleistet und ihre Bereitschaft zu größter Sparsamkeit deutlich sichtbar gemacht. Wir bitten aber trotz aller Haushaltsprobleme um eine Anhebung des Vergaberahmens entsprechend der für die Universitäten vorgesehenen Maßnahme. Für die zugunsten der Universitäten vorgesehene Anhebung sind im Landshaushalt 2005 zusätzlich 1.250.000 € zu etatisieren. Für eine entsprechende Anpassung zugunsten der Fachhochschulen, d.h. für eine Erhöhung des Besoldungsdurchschnitts um 1.000 € auf 59.000 € für 2001 bzw. 60.829 € für 2005, wären dagegen lediglich 250.000 € erforderlich. Angesichts dieser Größenordnung erscheint uns die Forderung nach einer Aufstockung zur Sicherung der Konkurrenzfähigkeit und damit verbunden der Zukunftsperspektiven der Fachhochschulen unseres Bundeslandes legitim und vertretbar.

Sollte die Möglichkeit einer Aufstockung des Vergaberahmens bei den Fachhochschulen nicht realisiert werden, dann bitten die Landesrektorenkonferenz und die Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen um Prüfung der Alternative, den Betrag von 1.250.000 € für beide Hochschularten gemeinsam einzusetzen.

## 2. Der Anteil der W 3-Professuren im Fachhochschulbereich

Nach dem Entwurf zum 8. Landesbesoldungsreformgesetz – § 11 Absatz 3 – beträgt der Anteil der W 3-Professuren an Universitäten 56,25 % und an Fachhochschulen bis zu 10 % aller W-Stellen, wobei der jeweilige Anteil unter einem Haushaltsvorbehalt gestellt

wird. Andere Länder haben für die Fachhochschulen einen wesentlich höheren Anteil an W 3-Professuren vorgesehen, in Baden-Württemberg z. B. 25 %. Gleichwohl nehmen die Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens erleichtert zur Kenntnis, dass mit den vorgesehenen 10% der W 3-Bereich wenigstens geöffnet werden soll.

Die doppelte Bindung des Anteils der W 3-Professuren an die Vorgaben des 8. Landesbesoldungsänderungsgesetzes und an die Vorgaben des Haushaltsgesetzes steht einer Anpassung des Anteils der W 3-Stellen an die Entwicklung im Lehr- und Forschungsbereich zwar nicht entgegen, schafft aber gesetzestechnische Hürden für eine solche Anpassung.

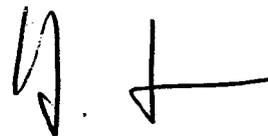
Die W 3-Professuren sollen nach dem Entwurf zum neuen Hochschulgesetz – § 47 Absatz 1 – als sogenannte Schlüsselprofessuren zu Profilbildung der Hochschulen beitragen und zu diesem Zweck mit ausgewiesenen, innovativen Forschungs- und Entwicklungsfeldern verbunden werden. Gerade dieser zukunftsorientierte Ansatz sollte dem Gesetzgeber die Option eröffnen, flexibel auf die Entwicklung in diesem Bereich zu reagieren und den Anteil der W 3-Professuren gegebenenfalls kurzfristig anpassen zu können. Eine dauerhafte gesetzliche Deckelung bei den Schlüsselprofessuren auf sehr niedrigem Niveau kommt einer negativen Prognose hinsichtlich der Entwicklungsfähigkeit der Fachhochschulen gleich. Um diesen Eindruck zu vermeiden und um als Haushaltsgesetzgeber flexibel reagieren zu können, wäre eine entsprechende Formulierung in § 11 Abs. 3 sehr hilfreich.

Die Landesrektorenkonferenz und die Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen bitten den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags, diese Bitten und Anregungen bei seinen Beratungen zu berücksichtigen.

Köln / Sankt Augustin, den 3. November 2004



Prof: Dr. Joachim Metzner



Hans Stender